

S a t z u n g

der Gemeinde Negenborn über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Gem. §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO) vom 29.11.2013 (Nieders. GVBl. S. 267) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in seiner Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

(1) Ratsmitglieder

- a) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15 Euro.
- b) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 15 Euro. Wird eine Sitzungsdauer von sechs Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Sitzungsgeld wird auch für jede Fraktionssitzung gezahlt, höchstens jedoch für 10 Fraktionssitzungen je Jahr. Das Sitzungsgeld steht auch der/dem Protokollführer/in zu, wenn er/sie nicht Mitglied des Rates ist.
- c) Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde gelten mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung als abgegolten. Im Übrigen werden die Auslagen nach den Reisekostenbestimmungen auf Antrag erstattet.
- d) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandates so wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 25 Euro brutto je Stunde erstattet.
- e) Ratsmitglieder, die Einladungen, Sitzungsunterlagen und Niederschriften ausschließlich über das Ratsinformationssystem beziehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro im Monat. Erhalten Ratsmitglieder bereits eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Mitglied des Samtgemeinderates, so reduziert sich die zusätzlich Aufwandsentschädigung auf 5 Euro.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1

- a) die/der Bürgermeister/in mtl. in Höhe von 300 Euro,
- b) die/der 1. Stellvertreter/in und der/die Fraktionsvorsitzende/r mtl. in Höhe von 30 Euro,
- c) die/der 2. Stellvertreter/in und der/die Beigeordnete mtl. in Höhe von 20 Euro.

Übt ein Ratsmitglied mehrere dieser Funktionen aus, wird nur eine Entschädigung der höchsten Stufe gezahlt.

§ 2

Dienstaufwandsentschädigung für die/den Gemeindedirektor/in und die/den Stellvertreter/in

- (1) Die/der Gemeindedirektor/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 20 Euro.
- (2) Die/der Stellvertreter/in der/des Gemeindedirektors/in erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 10 Euro.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse je Sitzung 10 Euro.

§ 4

Ruhen der Aufwandsentschädigung

- (1) Sind Ratsmitglieder sowie die/der Bürgermeister/in oder ihre/sein Vertreter/in länger als drei Monate in der Ausübung ihres Amtes verhindert, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt ein Erholungsurlaub bis zu einem Monat außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn der/dem Bürgermeister/in, dem Gemeindedirektor oder deren/dessen Vertretungen die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind.

§ 5

Reisekostenentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder sowie sonstige ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach den für Beamte geltenden Reisekostenbestimmungen.
- (2) Die/der Gemeindedirektor/in und sein/e Vertreter/in erhalten Reisekostenvergütung nach der ihrer Besoldung entsprechenden Reisekostenstufe der geltenden Reisekostenbestimmungen.

§ 6

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.04.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 01.01.2002 mit Änderungssatzungen außer Kraft.

Negenborn, 05.04.2017

Gemeinde Negenborn

L.S.

gez. Ahrens
Bürgermeister

gez. Stock
Gemeindedirektor